

Friedhofsgebührenordnung

Für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Langendorf

beschlossen durch den Gemeindegemeinderat am 06.08.1996, geändert auf Beschluss des Gemeindegemeinderates am 09.09.2010 gemäß § 53 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.1972 (ABL 1981, Heft 7/8) und § 6 der Friedhofsordnung vom 22.07.2003

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für weitere besondere Leistungen der Kirchengemeinde/Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Reihen- und Wahlgrabstätten, Gemeinschaftsgrabanlagen und Ehrengrabstätten für Erd- und Urnenbeisetzungen.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsordnung sind:

1.1. Bei Erstbestattungen die gemäß § 14 Abs.2 des Bestattungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 Anzeigeberechtigten und Verpflichteten in folgender Reihenfolge:

- a) die Ehefrau oder der Ehemann
- b) die volljährigen Kinder
- c) die Eltern
- d) die Großeltern
- e) die volljährigen Geschwister
- f) die Enkelkinder

Kommen für die Bestattungspflicht nach den Buchstaben a) bis f) mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere der jüngeren Person vor. Zu Lebzeiten beauftragte Personen gehen Personen nach Buchstaben a) bis f) vor.

1.2. Bei Wiederbelegung und Umbettung der Antragsteller.

1.3. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer der Inhaber des Nutzungsrechtes.

1.4. Wer sonstige in der Friedhofsordnung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - 2.1. der Antragsteller,
 - 2.2. diejenige Person, die sich dem Friedhofsträger gegenüber schriftlich zur Tragung der Gebühren verpflichtet hat.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht durch Beantragung einer Leistung oder mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
2. Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.
3. Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür fälligen Gebühren nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist oder die geltende Gebührenordnung nicht anerkannt wird.

§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

1. Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
2. Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsbehelfe

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach der Friedhofsgebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
3. Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Der Gebührenschuldner hat die dadurch entstandenen Aufwendungen, insbesondere Auslagen, zu ersetzen.

4. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung beigetrieben werden.

II. Gebühren

§ 6 Gebührentarif

1. Nutzungsgebühren

Alle Gebührensätze unter 1. beziehen sich auf eine generelle Liegezeit (Nutzungsrecht) von 25 Jahren. Für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

1.1. Reihengrabstätten (Einzelgrabstellen)

1.1.1. Verstorbene bis 5 Jahre	38,00 €
1.1.2. Verstorbene über 5 Jahre	77,00 €

Werden nebeneinander liegende Reihengrabstellen gemeinsam genutzt, gelten hierfür die Gebühren für Wahlgrabstätten.

1.2. Wahlgrabstätten

1.2.1. Einzelwahlgrabstätten	153,00 €
1.2.2. Doppelwahlgrabstätten	230,00 €
1.2.3. Urnenwahlgrabstätten	153,00 €

1.3. Urnengemeinschaftsgrabstätte pro Urnenstelle	77,00 €
--	---------

1.4. Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Doppelwahlgrabstätte	115,00 €
--	----------

1.5. Verlängerungsgebühren

a) Bei weiteren Beisetzungen in Doppel- oder Urnenwahlgrabstätten wird die Dauer des Nutzungsrechtes an der jeweiligen Grabstätte bis zum Ablauf des Ruherechtes für den zuletzt Beigesetzten gebührenpflichtig verlängert.

b) Im Rahmen des Belegungsplanes besteht auf Antrag an den GKR die Möglichkeit, die Dauer des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten gebührenpflichtig zu verlängern. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

1.5.1. Einzelwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung	6,00 €
---	--------

1.5.2.	Doppelwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung	9,00 €
1.5.3.	Urnenwahlgrabstätten pro Jahr der Verlängerung	6,00 €
1.5.4.	Urnengemeinschaftsgrabstätte pro Jahr der Verlängerung/Urnenstelle	3,00 €

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr für Einfriedung, Rasenmähd, Baumpflege, Wasserkosten und Abfallbeseitigung erhoben. Sie ist im Voraus für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes zu entrichten.

2.1.	Für Einzelgrabstätten - pro Jahr der Verlängerung	375,00 € 15,00 €
2.2.	Für Doppelgrabstätten - pro Jahr der Verlängerung	500,00 € 20,00 €
2.3.	Für Urnengrabstätten - pro Jahr der Verlängerung	250,00 € 10,00 €
2.4.	Für die Urnengemeinschaftsanlage - pro Urnenstelle - pro Jahr der Verlängerung/Urnenstelle	250,00 € 10,00 €
2.5.	Für die Unterhaltung von Grabstellen bei Ein- ebnung vor Ablauf des Nutzungsrechtes - pro Einzelgrabstelle und Jahr - pro Doppelgrabstelle und Jahr - pro Urnengrabstelle und Jahr	6,00 € 9,00 € 6,00 €

3. Anteilige Anlagegebühren für Grabeinfassungen

3.1.	Für Einzelgrabstätten	46,00 €
3.2.	Für Doppelgrabstätten	61,00 €
3.3.	Für Urnengrabstätten	31,00 €
3.4.	Für die Urnengemeinschaftsgrabstätte einschließlich Denkmal und Inschriftenplatte pro Urnenstelle	325,00 €

4. Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte

Die Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte übernimmt der Friedhofsträger. Die Gebühr für die

Pflege ist im Voraus für den gesamten Zeitraum des Nutzungsrechtes zu entrichten. Sie beträgt

- a) für die Dauer des Nutzungsrechtes 500,00 €
- b) pro Jahr der Verlängerung 20,00 €

5. Bestattungs-/Beisetzungsgebühren

5.1. Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen
nach Rechnung des ausführenden Bestattungsinstitutes

5.2. Grabherstellung (Ausheben und Schließen)
für Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen
nach Rechnung des ausführenden Betriebes

5.3 Ausgrabung und Umbettung
Ausgrabungen auf Grund richterlicher Anordnung oder
Umbettung nach Rechnung des ausführenden Betriebes

5.4. Besondere Gebühren

5.4.1. Kirchennutzung 30,00 €

5.4.2. Heizung der Kirche 20,00 €

5.4.3. Nutzung der Leichenhalle 15,00 €

5.4.4. Aufbewahrung einer Urne 5,00 €

5.4.5. Werden Leistungen von Dritten erbracht, werden
Kosten nur erhoben, wenn sie dem Friedhofsträger
in Rechnung gestellt worden sind (Auslagenersatz).

6. Grabmalgebühren

6.1. Genehmigungsgebühr zur Errichtung oder Änderung
eines Grabmales

6.1.1. Für Einzelgrabstätten (außer 6.1.4.) 46,00 €

6.1.2. Für Doppelgrabstätten (außer 6.1.4.) 61,00 €

6.1.3. Für Urnengrabstätten (außer 6.1.4.) 31,00 €

6.1.4. Für Liegeplatten 20,00 €

6.2. Gebühr für die laufende Überprüfung der
Standsicherheit von Grabmalen

a) während der Dauer des Nutzungsrechtes 50,00 €

b) bei Verlängerung des Nutzungsrechtes
pro Jahr 2,00 €

7. Einebnen von Grabstellen

Die Gebühr für die Einebnung einer Grabstelle
sowie das Abräumen von Grabmalen und Ein-
fassungen nach Ablauf der Ruhefrist, nach Ent-
ziehung des Nutzungsrechtes bzw. die Entfernung

von nicht genehmigten Grabmalen und/oder baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger beträgt

a) für Grabstellen mit Sargbestattungen	46,00 €
b) für Urnengrabstellen	31,00 €
c) für die Beseitigung und Entsorgung von Bäumen, Sträuchern, Gebüsch je Gewächs	18,00 €

Werden die Arbeiten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Unternehmer durchgeführt, erfolgt die Gebührenerhebung nach Rechnung des ausführenden Betriebes.

8. Entsorgen von Grabsteinen und Einfassungen

8.1. Grabsteine von Einzelgrabstätten	26,00 €
8.2. Grabsteine von Doppelgrabstätten	26,00 €
8.3. Grabsteine von Urnengrabstätten	15,00 €
8.4. Liegeplatten	10,00 €
8.5. Einfassungen	20,00 €

9. Berechtigungskarten für Gewerbetreibende

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende mit einer Gültigkeit von drei Jahren beträgt 26,00 €

10. Sonstige Gebühren

10.1. Allgemeine Verwaltungskosten aus Anlaß einer Bestattung	15,00 €
10.2. Überlassung einer Friedhofsordnung/Friedhofsgebührenordnung	2,50 €
10.3. Zweitausfertigungen von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,50 €
10.4. Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €

§ 7 Sonder- und Nebenleistungen

Besondere Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht. Das hierfür zu entrichtende Entgelt entspricht dabei der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

1. Die Friedhofsgebührenordnung, wie auch Änderungen an dieser

bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

2. Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang und Kanzelabkündigung sowie als Anzeige im Informationsblatt der Einheitsgemeinde Elsteraue „Blickpunkt“.
3. Die geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme im Büro des Ortschaftsbürgermeisters Langendorf sowie im Büro der Evangelischen Kirchengemeinde Langendorf aus.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Kirchengemeinde in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Friedhofsträger: Evangelische Kirchengemeinde Langendorf

Langendorf, den 09.09.2010

Für den Gemeindegemeinderat



A. Triebel
.....
(Mitglied)

B. K.
.....
(stv. Vorsitzender)

[Signature]
.....
(Vorsitzender)

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt Naumburg

Die Leiterin des
Kreiskirchenamtes Naumburg

Naumburg, den *25.10.2010*

[Signature]
.....
(Amtsleiterin)



Reg.-Nr. *13071/01/10*